

Kleine Anfrage

der/des MdL Holger Mann
 Fraktion der SPD

Thema **Kriterien für Stellenbesetzung unter dem Aspekt akkreditierter Studiengänge**

Frage an die Staatsregierung:

In der Stellenausschreibung der Sächsischen Staatskanzlei mit der Kennziffer 01/2010 RL SK 41 heißt es: „Voraussetzungen für Ihre Tätigkeit sind im Wesentlichen: abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium bzw. Masterabschluss im akkreditierten Studiengang, vorzugsweise in Publizistik, Politik- oder Sprachwissenschaften, Journalistik...“ Diese Ausschreibung ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert: Zum einen werden mögliche Bewerber ausgeschlossen, die ohne ihr Verschulden einen Abschluss in einem Studiengang erreichten, der zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht akkreditiert war. Vor dem Hintergrund, dass eine Akkreditierung den Hochschulen in Sachsen gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, erscheint dieses Kriterium der Ausschreibung als eher problematisch und willkürlich. Zum anderen wird der Anschein erweckt, als sei ein Bachelor kein wissenschaftlicher Hochschulabschluss, da ein solcher mit einem Masterabschluss semantisch verkoppelt wird. Unabhängig davon, ob für die auszuschreibende Stelle ein Bachelor als nicht ausreichende Qualifikation angesehen wird, bleibt dieser ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss.

1. Aus welchen Gründen werden potentielle Bewerber nicht akkreditierter Studiengänge von einer Bewerbung ausgeschlossen bzw. was verspricht sich die Staatskanzlei durch die Forderung nach einem Abschluss in einem akkreditierten Studiengang?
2. Welche Bachelor- und welche Masterstudiengänge waren zum 21.01.2010 in den Fachgebieten Publizistik, Journalistik, Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft, Public Relations, Politikwissenschaft und Sprachwissenschaft im Freistaat Sachsen eingerichtet und welche dieser Studiengänge waren für welche Absolventenjahrgänge zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht akkreditiert?
3. Wie wird im Stellenbesetzungsverfahren geprüft, ob ein akkreditierter Studiengang vorliegt?
4. Betrachtet die Staatsregierung den Bachelor als wissenschaftlichen Hochschulabschluss und wird sie ggf. in künftigen Stellenausschreibungen den Eindruck vermeiden, dass dieser nicht zu den wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen zählt?



Holger Mann, MdL

Dresden, den 1. April 2010

Eingegangen am: 01. APR. 2010

Ausgegeben am: 05. MAI 2010

**Der Staatsminister
Chef der Staatskanzlei**

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Röblier, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1020
Telefax +49 351 564-1025

poststelle@
sk.sachsen.de

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann,
SPD-Fraktion,
Drs.-Nr.: 5/1995
Thema: Kriterien für Stellenbesetzung unter dem Aspekt akkreditierter Studiengänge**

Sehr geehrter Herr Präsident,

Dresden, 30. April 2010

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit dem Bologna-Prozess wurde an den deutschen Hochschulen eine Entwicklung eingeleitet, mit der die bisherigen Studiengänge und Studienabschlüsse weitgehend geändert wurden. Die Hochschulen haben daraufhin die Studieninhalte neu geordnet und verbindlich eingeteilt ("modularisiert") und mit neuen Abschlüssen versehen. Der erste berufsqualifizierende Abschluss ist i. d. R. der Bachelor, darauf aufbauende Studiengänge werden i. d. R. mit dem Mastergrad abgeschlossen. Um die Qualität der Abschlüsse zu prüfen wurden Akkreditierungsagenturen eingerichtet, die auf Antrag der Hochschule eine Akkreditierung von Studiengängen vornehmen können.



Frage 1:

Aus welchen Gründen werden potentielle Bewerber nicht akkreditierter Studiengänge von einer Bewerbung ausgeschlossen bzw. was verspricht sich die Staatskanzlei durch die Forderung nach einem Abschluss in einem akkreditierten Studiengang?

Die Staatskanzlei hat die Rechtsgrundlage des § 20 Abs. 2 Satz 1 Sächsischen Beamtengesetzes zu beachten.

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Frage 2:

Welche Bachelor- und welche Masterstudiengänge waren zum 21.01.2010 in den Fachgebieten Publizistik, Journalistik, Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft, Public Relations, Politikwissenschaft und Sprachwissenschaft im Freistaat Sachsen eingerichtet und welche dieser Studiengänge waren für welche Absolventenjahrgänge zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht akkreditiert?

Es wird auf die zentrale Datenbank des Akkreditierungsrates unter www.hs-kompass2.de verwiesen.

Frage 3:

Wie wird im Stellenbesetzungsverfahren geprüft, ob ein akkreditierter Studiengang vorliegt?

Im Regelfall ist ein Nachweis den Bewerbungsunterlagen beigefügt. Ansonsten werden bei Bewerbern mit einem an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss die Informationen bei den zur Verfügung stehenden Plattformen (z. B. bei der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland) oder bei der Fachhochschule eingeholt.

Frage 4:

Betrachtet die Staatsregierung den Bachelor als wissenschaftlichen Hochschulabschluss und wird sie ggf. in künftigen Stellenausschreibungen den Eindruck vermeiden, dass dieser nicht zu den wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen zählt?

Der Bachelorabschluss ist ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss. Zu beachten ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Sächsisches Beamtengesetz für die Zulassung zur Laufbahn des höheren Dienstes Bachelorstudiengänge keine ausreichende Voraussetzung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Beermann